

Überblick 6. IV-Revision – finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Situation der Invalidenversicherung (IV) hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend verschlechtert. Sie verzeichnet Ende 2010 voraussichtlich 1,1 Milliarden Franken Defizit und wird rund 15 Milliarden Schulden bei der AHV haben. Zur nachhaltigen Sanierung der IV verfolgt der Bundesrat einen ausgewogenen Sanierungsplan in drei Schritten:

- 1. Schritt: Schuldenspirale gestoppt, Defizit stabilisiert:** Mit der 4. und der **5. IV-Revision** (in Kraft seit 2004 / 2008), wurde das jährlich steigende Defizit stabilisiert, so dass das Schuldenwachstum gebremst werden konnte. Die Anzahl neuer Renten wurde seit 2003 um rund 45% reduziert. Der Bestand an laufenden Renten hat seit 2006 um 11'000 gewichtete Renten abgenommen. Die mit der 5. IV-Revision eingeführten neuen Massnahmen (Früherfassung und Frühintervention, neue Integrationsmassnahmen insbesondere für psychisch Behinderte) werden in der Praxis intensiv und erfolgversprechend eingesetzt.
- 2. Schritt: Überbrückungskredit stoppt Aushöhlung von AHV und IV:** Am 27. September 2009 haben Volk und Stände den 2. Schritt des Sanierungsplans angenommen, die **Zusatzfinanzierung der IV** (2011 bis 2017). Mit einer befristeten Erhöhung der Mehrwertsteuer wird das Defizit der IV vorübergehend beseitigt. Damit wachsen ihre Schulden nicht mehr weiter an, und ihre Rechnung kann von jener der AHV getrennt werden. Zudem erhält sie einen eigenen Fonds. So muss die AHV nicht mehr für die Fehlbeträge der IV aufkommen. Die Aushöhlung der AHV-Reserve durch die IV wird damit gestoppt. Die Zusatzfinanzierung gibt die Zeit, die es braucht, um sozial vertretbare Ausgabenenkungen vorzubereiten und umzusetzen, wie es das Parlament vorgegeben hat.
- 3. Schritt: Ausgaben senken, IV nachhaltig sanieren:** Während der Übergangsphase der Zusatzfinanzierung wird die Invalidenversicherung mit der **6. IV-Revision** insbesondere mit Sparmassnahmen saniert, damit sie rechtzeitig mit dem Auslaufen der Zusatzfinanzierung eine nachhaltig ausgeglichene Rechnung hat und damit ihre Schulden abgebaut werden können.

Dieses Faktenblatt bietet einen Überblick der 6. IV-Revision und stellt ihre finanziellen Auswirkungen dar.

Zeitplan und Ablauf der 6. IV-Revision

Mit der 6. IV-Revision erfüllt der Bundesrat den ausdrücklichen Auftrag des Parlaments, wonach er insbesondere vorschlagen muss, "wie die Invalidenversicherung durch Senkung der Ausgaben saniert werden kann" (Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008 über die Sanierung der Invalidenversicherung). Er hat die Revision in zwei Massnahmenpakete aufgeteilt:

- Die Revision 6a soll rasch umgesetzt werden, damit sich die Massnahmen möglichst schnell, nämlich ab dem Auslaufen der Zusatzfinanzierung, voll auswirken. Die Botschaft zur Revision 6a hat der Bundesrat am 24. Februar 2010 verabschiedet. Der Ständerat als Erstrat hat das Massnahmenpaket am 15. Juni 2010 angenommen. Es soll 2012 in Kraft treten.
- Die Revision 6b – mit weniger rasch umsetzbaren Massnahmen – soll auf 2015 in Kraft gesetzt werden. Diesen zweiten Teil der 6. IV-Revision hat der Bundesrat nun in die Vernehmlassung geschickt.

Die IV-Revision 6a

Die IV-Revision 6a richtet sich nach dem übergeordneten Ziel der Eingliederung von Menschen mit einer Behinderung aus, wie dies zuvor bereits die 4. und die 5. IV-Revision getan haben. Sie legt ein Schwergewicht darauf, die insbesondere mit der 5. Revision aufgenommenen Anstrengungen zu erweitern und zu verstärken, damit Menschen, die bereits eine IV-Rente beziehen, so weit als möglich wieder eingegliedert werden können. Sie leistet einen massgeblichen Beitrag zur finanziellen Konsolidierung der IV, indem sie das Defizit halbiert, das nach dem Auslaufen der Zusatzfinanzierung verbleibt. Sie sieht folgende Massnahmen vor:

Eingliederungsorientierte Rentenrevision

Die eingliederungsorientierte Rentenrevision hat die Wiedereingliederung von IV-Rentnerinnen und -Rentnern zum Ziel, bei welchen dies erfolgversprechend erscheint. Damit soll ein bisher praktisch nicht genutztes Potenzial gezielt ausgeschöpft werden. Ziel ist es, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit von Rentenbezügerinnen und -bezügern mit Hilfe von gezielten Massnahmen soweit zu verbessern, dass eine Wiedereingliederung möglich wird und die Rente nicht mehr oder nicht mehr ganz benötigt wird. Um dies zu erreichen, werden die bestehenden Eingliederungsmassnahmen erweitert, ergänzt und stärker auf die persönliche Situation der Rentenbeziehenden bezogen durchgeführt. Verschiedene Regelungen erleichtern es den Arbeitgebenden, ihren Beitrag zur Wiedereingliederung zu leisten. Schliesslich wird eine rechtliche Grundlage für die Überprüfung und Anpassung laufender Renten geschaffen, die vor 2008 infolge somatoformer Schmerzstörungen, Fibromyalgie und ähnlichen Sachverhalten zugesprochen wurden.

Neuer Finanzierungsmechanismus: Kostenwahrheit im Finanzhaushalt der IV

Mit dem neuen Finanzierungsmechanismus wird der Bundesbeitrag an die IV nicht mehr in Prozenten der IV-Ausgaben festgelegt, sondern in Abhängigkeit vom Gang der Wirtschaft. Dies bewirkt, **dass die IV im Gegensatz zu heute voll von den Einsparungen profitiert, die sie erzielt.** Heute wird die IV – neben Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber – durch einen Bundesbeitrag in der Höhe von rund 38% der jährlichen Ausgaben der IV finanziert. Das bedeutet: Wenn die IV einen Franken mehr ausgibt, muss der Bund automatisch 38 Rappen davon bezahlen, und andererseits, wenn die IV einen Franken an Ausgaben spart, so entlastet das ihre Rechnung auch nur um 62 Rappen. Die restlichen 38 Rappen entlasten die Bundeskasse.

Mehr Wettbewerb bei Hilfsmitteln zugunsten tieferer Kosten

Mit der Verankerung einer gesetzlichen Basis für die Beschaffung von Hilfsmitteln kann die IV nicht nur die bestehenden Instrumente (Tarifverträge, von der Behörde festgesetzte Höchstbeträge, Pauschalen) wirkungsvoller einsetzen, sondern neu auch Vergabeverfahren (z.B. Ausschreibungen) durchführen. Mit Letzteren wird ein echter Wettbewerb zwischen den Leistungserbringern ermöglicht. Das führt zu einer deutlich kostengünstigeren Beschaffung gewisser Hilfsmittel (z.B. Hörgeräte), bei gleich hoher Versorgungsqualität. Die neu ermöglichten Vergabeverfahren werden parallel zu den bisherigen Instrumenten zur Verfügung stehen, sodass der Bundesrat für jede Hilfsmittelkategorie die geeignete Art der Beschaffung festlegen kann.

Einführung eines Assistenzbeitrags

Mit dem Assistenzbeitrag wird eine neue Leistung für Menschen mit einer Behinderung eingeführt. Er ergänzt die Hilflosenentschädigung und die Hilfe von Angehörigen und schafft eine Alternative zur institutionellen Hilfe. Menschen mit einer Behinderung sollen künftig für die individuell benötigten Hilfeleistungen

selber jemanden anstellen können. Für die anfallenden Kosten erhalten sie von der IV einen Assistenzbeitrag von 30 Franken pro Stunde.

Die IV-Revision 6b

Mit der nun in die Vernehmlassung geschickten IV-Revision 6b soll die Versicherung dauerhaft saniert werden, indem ihre Rechnung nachhaltig ausgeglichen und ihre Schulden bei der AHV getilgt werden. Auch dieses zweite Massnahmenpaket der 6. Revision baut auf dem mit der 5. IV-Revision neu verankerten Prinzip "Eingliederung vor Rente" auf. Die Massnahmen verstärken das Instrumentarium der IV zur Eingliederung und Prävention von Invalidität und ermöglichen namhafte Einsparungen. In der Folge sind die wesentlichen Teile des Massnahmenpakets 6b aufgeführt. Die separaten Faktenblätter geben detailliertere Auskünfte.

- stufenloses Rentensystem anstelle von vier fixen Rentenstufen, ab 80% Invaliditätsgrad grundsätzlich ganze Rente statt ab 70%, Wahrung des Besitzstands der 55-jährigen und älteren Versicherten
- Erweiterung und flexiblere Ausgestaltung der mit der 5. IV-Revision eingeführten neuen Eingliederungsmassnahmen, ausgerichtet insbesondere auf psychisch Behinderte
- Anpassung der Zusatzrenten für Rentner/innen mit Kindern: 30% einer Invalidenrente pro Kind statt wie bisher 40%
- Begrenzung der Übernahme von Reisekosten auf behinderungsbedingte und aufgrund einer Eingliederungsmassnahme effektiv notwendige Kosten
- Effizientere Ausgestaltung der beruflichen Integration von Sonderschulabgängern (IV-Anlehre)
- Begrenzung der IV-Beiträge an Dachorganisationen der privaten Invalidenhilfe auf dem Niveau von 2010
- Modalitäten zum Abbau der IV-Schulden bei der AHV bis voraussichtlich 2028
- Interventionsmechanismus zur Sicherstellung einer nachhaltig ausgeglichenen Rechnung der IV

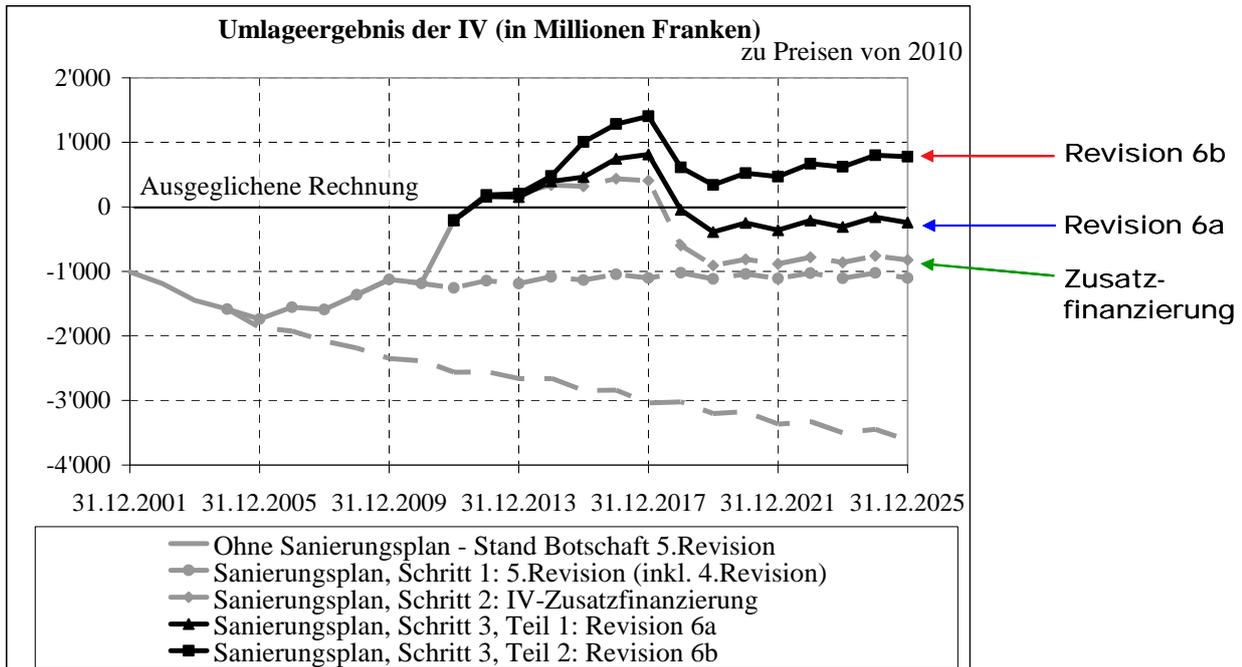
6. IV-Revision führt zu ausgeglichener Rechnung und ermöglicht Tilgung der Schulden
Die **IV-Revision 6a** entlastet die Rechnung der IV im Durchschnitt des Projektionszeitraums 2018 bis 2027 um rund 500 Mio. Franken jährlich. Damit wird das ab Ende der Zusatzfinanzierungsphase (2011 bis 2017) wieder **zu erwartende Defizit der IV halbiert**.

Die **IV-Revision 6b** entlastet die Rechnung der IV im Durchschnitt des Projektionszeitraums 2019 bis 2028 um rund 800 Mio. Franken jährlich (unter Berücksichtigung der Investitionen in die verstärkte Eingliederung und unter Einbezug der auf Verordnungs- oder Weisungsebene vorgesehenen Massnahmen). Dies gewährleistet eine **nachhaltig ausgeglichene Rechnung** der Invalidenversicherung ab Ende der Zusatzfinanzierungsphase und ermöglicht die **Tilgung der Schulden der IV bei der AHV** bis voraussichtlich 2028.

Entlastung der IV-Rechnung durch die 6. IV-Revision
(jährlicher Durchschnitt in Mio. Franken, zu Preisen von 2010)

	2019-2028
Revision 6a	550
Revision 6b	
Neues Rentensystem	
- Neurenten	230
- Bestehende Renten	170
Verstärkte Eingliederung	100
Rentnerinnen und Rentner mit Kindern	200
Reisekosten	20
Neugestaltung der beruflichen Integration von Schulabgängern	50
Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe	30
Total Revision 6b	800

Wirkung des Sanierungsplans für die IV



Auskünfte

Nancy Wayland Bigler, Leiterin Bereich Entwicklung IV, Bundesamt für Sozialversicherungen
Tel. 031 322 92 09, nancy.wayland-bigler@bsv.admin.ch